

Liestal, 5. November 2019 / BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/613
Postulat	von Miriam Locher
Titel:	Chance Frühförderung
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Die Forderungen des Postulates sind bereits erfüllt.

Hinsichtlich Mindestqualität der Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Vorgaben definiert. Für die Bewilligung und die Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; [SR 211.222.338](#)), die Bestimmungen des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; [SGS 850](#)) sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, [SGS 850.14](#)). Um einen Überblick über die kantonalen Bewilligungs-Voraussetzungen zu bieten, stellt das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) die Handbücher "[Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?](#)" sowie "[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen - Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote](#)" zur Verfügung. Bei den Spielgruppen verzichtet der Kanton bewusst auf eine Bewilligungspflicht (siehe [Ablehnung des Postulats 2012/386 Bewilligungspflicht für Spielgruppen](#) durch den Regierungsrat). Ein [Qualitätsleitfaden für Spielgruppen](#) wurde vom Fachbereich Familien veröffentlicht.

Die Weiterbildung des Personals ist bereits als kantonale Aufgabe im [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(FEB-Gesetz\)](#) geregelt. Das AKJB fördert die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien und deren Organisationen sowie die Weiterbildung des Personals von Kindertagesstätten und schulergänzenden Angeboten in Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern. Im Bereich der Spielgruppen wird die Weiterbildung im Bereich der frühen Sprachförderung bereits unterstützt. Die Verbesserung der Zugänge zu Weiterbildung für Spielgruppenleitende insgesamt ist als Massnahme im Konzept Frühe Förderung enthalten und dem Fachbereich Familien zur Umsetzung zugeteilt.

Das Anliegen, wie sich die Mütter- und Väterberatung in den Prozess weiter einbinden liesse, ist neben anderen zahlreichen Forderungen, als Massnahme im Konzept Frühe Förderung enthalten und wird von der Gesundheitsförderung umgesetzt. Ebenso ist das Anliegen, ob den Gemeinden eine Ansprechperson für ihre Anliegen zur Verfügung gestellt werden könnte, in der Version des Konzeptes Frühe Förderung nach der Konsultation bereits aufgenommen. Das AKJB ist erste Ansprechstelle für Gemeinden. Zusätzlich ist eine kantonale Übersichtshomepage zur Frühen Förderung geplant. Das Konzept steht zur Zeit vor dem Beschluss durch den Regierungsrat und wird danach veröffentlicht.